

## **Handlungskonzept zum Umgang mit Coronainfektionen in der Schule (Stand 08 2022)**

**In der Schule tritt ein eigenverantwortlicher Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Virus stärker in den Vordergrund und wird durch die Schulen aktiv unterstützt.**

### **1. Allgemeine Hygieneregeln:**

Die bekannten und erprobten Schutzmaßnahmen, wie Abstandhalten, regelmäßiges Händewaschen und Lüften gelten weiterhin. Das Schulministerium empfiehlt auch weiterhin das Tragen von medizinischen Masken oder FFP2-Masken in Innenräumen. Im öffentlichen Nahverkehr ist das Tragen einer Maske nach wie vor verpflichtend.

### **2. Durchführung von Tests:**

Schülerinnen und Schüler und schulisches Personal testen anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Die Tests werden in der Schule ausgegeben. Im Regelfall ist von einem monatlichen Bedarf von fünf Tests je Person auszugehen.

### **3. Verhalten bei Auftreten von Symptomen zuhause:**

Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es ab dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien wichtig, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben. Typische COVID-19-Symptome sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

a) Bei **leichten Symptomen** sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Bei negativem Test ist der Schulbesuch möglich. Die formlose Bestätigung, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde, ist in die Schule mitzugeben. Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst erfolgen.

b) Bei **schweren Symptomen** ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

### **4. Verhalten bei Erkrankung von Kontaktpersonen:**

Sofern eine Person, die im selben Haushalt lebt, oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Infizierten einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

### **5. Verhalten bei Symptomen im Unterricht:**

In diesen Fällen fordert die Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler zu einem Test auf. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde. Eltern können also grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie ihren Kindern eine formlose Bescheinigung über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos mitgeben. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule. Die

Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft.

#### 6. **Umgang mit positiven Testergebnissen:**

es besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler informieren unverzüglich das Sekretariat der Schule. Entfallen sind jedoch die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben.

- a) Bei positivem **Antigenselbsttest** besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen. Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren und unmittelbare Kontakte mit Dritten meiden. Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.
- b) Bei **positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test** besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben. Die Isolierung kann durch eine **„Freitestung“ nach fünf Tagen** gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus. Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung **grundsätzlich zehn Tage** ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts (max. 48 Std. zwischen Symptombeginn und pos. Test) oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest.

Für positiv getestete Personen ist damit eine **Rückkehr in die Schule** frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

#### 7. **Umgang mit anstehenden Klausuren**

Ein Prüfling mit positivem Ergebnis eines Kontrolltests (PCR- oder „Bürgertest“) ist während der verpflichtenden Isolationszeit ebenso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung. Nach fünf Tagen Isolierung muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder „Bürgertest“) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können.